

ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO Sondergebiet für die Gesundheitsversorgung

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Grundflächenzahl (GRZ)

Geschoßflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß

I+D: WH5;00 m max. zulässige Wandhöhe bei I-geschossiger Bauweise (I+D) bzw. II-geschossiger Bauweise (II+D)

1.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

O offene Bauweise

1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

— Straßenbegrenzungslinie

Einfahrt- und Ausfahrt (zwingend)

15 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

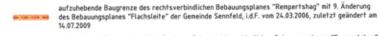
privates Pflanzgebot für Großbäume 1. und 2. Ordnung ohne Standortbindung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

1.6 Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

zulässige Dachformen mit Dachneigung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Rempertshag" mit 9. Änderung des Bebauungsplanes "Flachsleite" der Gemeinde Sennfeld, i.d.F. vom 24.03.2006, zuletzt geändert am 14.07.2009



aufzuhebende Ein- und Ausfahrt (zwingend) des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Rempertshag" mit 9. Änderung des Bebauungsplanes "Flachsleite" der Gemeinde Sennfeld, i.d.F. vom 24.03.2006, zuletzt geändert am 14.07.2009



Fläche innerhalb des Sondergebietes Gesundheitsversorgung auf der Stellplätze und/oder Garagen nicht zulässig sind (§ 12 Abs. 6 BauNVO)



Fläche innerhalb des Sondergebietes Gesundheitsversorgung in der auch Altenpflegeheime zulässig

1.7 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

bestehende Hauptgebäude

bestehende Nebengebäude

Flurstücksnummern



Versorgungsfläche Elektrizität (Trafostation) Versorgungsfläche Abwasser

(Repenrückhaltebecken)



best. Böschungsflächen (Regenrückhaltebecken)

sonst. Erschließungsbestand

für SO-Gebiet Gesundheitsversorgung

Grenze des sturmwurfgefährdeten Bereiches am Waldrand

Gebäudeanforderungen zur Vermeidung von Waldbränden notwendig Grenzwertisophonlinie Verkehrslärm St 2271 nach DIN 18005, 50 dB(A), nachts

Grenzwertisophonlinie Verkehrslärm St 2271 nach DIN 18005, 55 dB(A) tags für WA-Gebief

Grenzwertisophonlinie Verkehrslärm BAB A 70, St 2271 und St 2272 nach DIN 18005, 45 dB(A) nachts - für WA-Gebiet

I. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBI. I S. 954);
- BauNVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBL I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBI. I S. 1548);
- PlanzV 90 vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 | S. 58), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509);
- Bay80 i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588), zuletzt geändert: Art. 83 Abs. 1, 2 und 5 aufgeh. (§ 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 08.04.2013, 174)

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DIE BAULEITPLANUNG

- Soweit der vorliegende Änderungsplan keine entgegenstehenden textlichen Festsetzungen für die Bauleitplanung trifft, gelten weiterhin die textlichen Festsetzungen für die Bauleitplanung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Rempertshag" mit 9. Änderung des Bebauungsplanes "Flachsleite" der Gemeinde Sennfeld, i.d.F. vom 24.03.2006, zuletzt geändert am 14.07.2009.
- Art der baulichen Nutzung
- Der Änderungsbereich wird festgesetzt als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO. Das Sondergebiet dient der Gesundheitsversorgung, insbesondere zur Unterbringung von Gebäuden für Ärzte, Apotheken, sonstigen Heilberufen und Altenpflegeheimen. Altenpflegeheime sind nur zulässig südöst-
- lich der Grenzwertisophonlinie Verkehrslärm BAB A 70, St 2271 und St 2272 nach DIN 18005, 45 dB(A), nachts. 2.3 Hospize sind unzulässig.
- Ausnahmsweise zulässig sind Wohnungen für Inhaber/Eigentümer sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen. Die Fläche für Wohnungen im gesamten Sondergebiet darf insgesamt höchstens 3 % der max. zulässigen Geschossfläche betragen. Die Größe der einzelnen Wohnungen wird auf max. 100 m² festgesetzt.
- Die Wandhöhe von Gebäuden im SO-Gebiet Gesundheitsversorgung darf 5,00 m bei I-geschossiger Bauweise und 7,50 m bei II-geschossiger Bauweise nicht überschreiten. Bei Pultdächern wird die Wand-
- 3.2 Die Wandhöhe bemisst sich nach der Höhe der Reichsdorfstrafle im Bereich der bestehenden Trafostation, bezogen auf die Mittelachse des Hauptgebäudes.

Werbeanlagen

4.1 Im SO-Gebiet Gesundheitsversorgung sind verunstaltende Werbeanlagen in Form von laufenden Schriften sowie sich bewegende Werbeanlagen unzulässig. Zulässig sind nur betriebsbezogene/standortbezogene Werbeanlagen, die so gestaltet werden müssen, dass sie – bezogen auf das gesamte SO-Gebiet Gesundheitsversorgung - nicht größer als 7,5 m² sind.

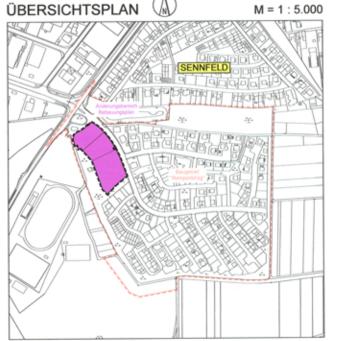
III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DER GRÜNORDNUNG

höhe an der Traufe festgesetzt.

- Soweit der vorliegende Änderungsplan keine entgegenstehenden textlichen Festsetzungen der Grünordnung trifft, gelten weiterhin die textlichen Festsetzungen der Grünordnung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Rempertshag" mit 9. Änderung des Bebauungsplanes "Flachsleite" der Gemeinde Sennfeld, i.d.F. vom 24.03.2006, zuletzt geändert am 14.07.2009.
- 2. Es wird auf die Liste standortgerechter, heimischer Baum- und Straucharten, Ziffer 4, des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Rempertshag" mit 9. Änderung des Bebauungsplanes "Flachsleite" der Gemeinde Sennfeld, i.d.F. vom 24.03.2006, zuletzt geändert am 14.07.2009, verwiesen.
- Großbaumpflanzungen ohne Standortbindung auf privaten Flächen
- 3.1 Im Sondergebiet ist je 1.000 m² Grundstücksfläche 1 Großbaum anzupflanzen. Die Standortwahl ist freigestellt.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

- Es wird auf die nachrichtlichen Übernahmen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Rempertshag" mit 9. Änderung des Bebauungsplanes "Flachsleite" der Gemeinde Sennfeld, i.d.F. vom 24.03.2006, zuletzt geändert am 14.07.2009, verwiesen.
- Die Festsetzungen des externen Ausgleichsflächenbebauungsplanes "Rempertshag" (Plan 2) der Gemeinde Sennfeld in der Fassung vom 24.03.2006 für die Ausgleichsfläche A2 (Teilgeltungsbereich 1) und A3 (Geltungsbereich Teil 3), sowie der Geltungsbereich Teil 2 (Lärmschutzwall entlang BAB A 70) bleiben unverändert, und werden von der 3. Änderung des Bebauungsplanes "Rempertshag" mit 12. Änderung des Bebauungsplanes "Flachsleite" nicht berührt.



Sennfeld, 2 7 April 2015 Erster Bürgermeister Zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.10.2014, wurden die Behörden und sonstigen Trager offentlich Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.10.2014 bis 25.11.2014 ber Higt. Sennfeld, 2 7. April 2015 Hjeinemann Erster Bürgermeister Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.10.2014 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 Baufiß in der Zeit vom 24.10.2014 bis 25.11.2014 öffentlich ausgelegt Sennfeld, 2 7, April 2015 Heinemann Erster Bürgermeister Gemäll 5 4a Abs. 3 BauGB wurde der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begrühdung in der Fassung vom 09.12.2014; in der Zeit vom 19.12.2014 bis 19.01.2015, in der Fassung vom 27.01.2015, in der Zeit vom 06.02.2015 bis 23.02.2015, und in der Fassung vom 17.03.2015, in der Zeit vom 27.03.2015 bis 10.04.2015 öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 16.12.2014 bis 19.01.2015, in der Zeit vom 03.02.2015 bis 23.02.2015 und in der Zeit vom 25.03.2015 bis 10.04.2015 erneut um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Sennfeld, 2 7 April 2015 Meinemann Die Gemeinde Sennfeld hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.04.2015 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Rem pertshag" gem. § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung vom 14.04.2015, als Sart awng beschlossen. Sennfeld, 2 7, April 2015 Heinemann. Erster Bürgermeister Ausgefertigt Sennfeld, 2 7. April 2015 Heinemann Erster Bürgermeiste Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Rempertshag" wurde am 24.04.2015 gehälf § 10.466. Erfalbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Sennfeld, 2 7, April 2015

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 29.09.2014 die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Rempertshag", beschlossen, De

Änderungsbeschluss wurde am 17.10.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Heinemann

GRÜNORDNUNG INTEGRIERTER

BAD KISSINGEN, DEN 14.10.2014 / hei ÜBERARBEITET, DEN 09.12.2014 / hei ÜBERARBEITET, DEN 27.01.2015 / hei ÜBERARBEITET, DEN 17.03.2015 / hei ÜBERARBEITET, DEN 14.04.2015 / hei DER ENTWURFSVERFASSER:

M. 1:1.000